

Hinweise September 2021

Aktuelle Informationen und Rechtsänderungen

1. Aktuelle Informationen zu den Corona Maßnahmen; nicht nur das Virus - auch die Hilfen mutieren

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III, die für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 gewährt wird, wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Bundesregierung hat allerdings verlauten lassen, dass diese Hilfen voraussichtlich sogar bis zum 31.12.2021 verlängert werden sollen. Die Förderbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert.

Unternehmen, die Mitarbeiter aus der Kurzarbeit zurückholen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten im Rahmen der Überbrückungshilfe III jedoch ein Wahlrecht; anstelle der bisherigen Personal-Kostenpauschale kann eine sogenannte Restart-Prämie beantragt werden. Diese beträgt im Juli 2021 60 % der zusätzlichen Personalkosten im Vergleich zum Mai 2021, im August 40 % und im September 20 %.

Neu bei der Überbrückungshilfe III ist auch, dass insolvenzgefährdete Unternehmen Anwalts- und Gerichtskosten, die im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen anfallen, bis zu einer Höhe von monatlich 20.000,00 € ersetzt bekommen können.

Die seit März 2020 geltende Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für Corona Zuschüsse, die Arbeitnehmer auf Grund der Pandemie von ihrem Arbeitgeber ausbezahlt bekommen, wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Die Obergrenze von 1.500,00 € für den gesamten Zeitraum wird jedoch nicht angehoben.

Weiterhin wurde beschlossen, dass auch für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraumes 2020 die Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige verschoben wird; vom 28.02.2022 auf den 31.05.2022. Ebenfalls verlängert wird die Karenzzeit für den Beginn der Verzinsung von Steuernachzahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020; auf den 01.07.2022. Dies gilt sowohl für Nachzahlungs- als auch für Erstattungszinsen.

2. Nebenkostenabrechnungen 2020 - den richtigen Steuersatz anwenden!

Die (sinnlose) Absenkung und wieder Anhebung der Steuersätze der Umsatzsteuer zum 01.07.2020 bzw. zum 01.01.2021 hinterlässt einen Nachhall nicht nur in Fällen einer späteren Rechnungsstellung bzw. dann, wenn Rechnungen storniert oder berichtigt werden müssen; ebenfalls zu beachten sind die Auswirkungen dieser gesetzlichen Maßnahme dann, wenn es darum geht, in Fällen umsatzsteuerpflichtiger Vermietungen die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 korrekt zu erstellen.

Wurde insoweit für die Vermietungsumsätze zur Steuerpflicht optiert, unterliegen auch die Betriebskosten als unselbstständige Nebenleistungen der Umsatzsteuer. Hierbei sind die monatlichen Vorauszahlungen wegen ihres Charakters als Dauerleistung den einzelnen Mietzeiträumen zuzuordnen. Bei monatlicher Mietzahlung galt daher für die Vorauszahlungen Januar bis Juni 2020 der Steuersatz von 19 % und für Juli bis Dezember 2020 der Steuersatz von 16 %.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für die jährliche Nebenkostenabrechnung. Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge sind anteilig auf die Zeiträume der Vorauszahlungen aufzuteilen und mit dem seinerzeit geltenden Steuersatz zu versteuern. Die konkrete Vorgehensweise möchten wir an folgendem Beispiel erläutern:

A vermietet seit dem 01.02.2020 eine Büroeinheit umsatzsteuerpflichtig an B. Der Mieter hat monatlich eine Vorauszahlung von 1.500,00 € brutto für die Nebenkosten geleistet. Für den Abrechnungszeitraum 01.02.2020 – 31.12.2020 ergibt sich eine Nebenkostennachzahlung von 1.000,00 € brutto. Die Umsatzsteuer berechnet sich wie folgt:

Vorauszahlungen Januar bis Juni 2020 $(5 \times 1.500 \times 19 : 119) = 1.197,48 \text{ €}$

Vorauszahlungen Juli bis Dezember $(6 \times 1.500 \times 16 : 116) = 1.241,38 \text{ €}$

Nachzahlung zu 19 % Umsatzsteuer $(1.000 : \text{durch } 11 \text{ Monate} \times 5 \text{ Monate} \times 19 : 119) = 72,57 \text{ €}$

Nachzahlung zu 16 % Umsatzsteuer $(1.000 : 11 \text{ Monate} \times 6 \text{ Monate} \times 16 : 116) = 75,24 \text{ €}$

Summe Umsatzsteuer gesamt 2.586,67 €

3. Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer; manche Dinge werden auch einfacher

Unternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten und darüber hinaus keine Tätigkeit ausüben; aufgrund ihrer Rechtsform (z. B. GmbH und GmbH & Co. KG) aber grds. der Gewerbesteuer unterliegen, werden durch die sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung faktisch von der Gewerbesteuer befreit.

Wenn nun auf einer solchen Immobilie eine Photovoltaikanlage in der Vergangenheit errichtet wurde, ist hierdurch (originär gewerbliche Tätigkeit des Stromverkaufs) die erweiterte Gewerbesteuerkürzung versagt worden.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage und auch z. B. der Betrieb von Ladestationen für E-Mobilität sind nunmehr nicht mehr schädlich für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung.

4. Sachbezüge; Mitarbeiter möchten motiviert werden; manche Dinge werden auch noch weiter verkompliziert

Viele von Ihnen gewähren Ihren Mitarbeitern unter Ausnutzung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freistellung einen Sachbezug in Höhe von 44,00 € pro Monat (z. B. Tankgutschein oder Einkaufsgutschein). Die gute Nachricht zuerst: Ab 2022 wird dieser Betrag auf 50,00 € pro Monat erhöht.

Allerdings werden ab 2022 die Voraussetzungen, die dazu führen, dass der Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei ist, stark verschärft. Ab 2022 sind Gutscheine oder Geldkarten nur noch Sachbezüge, die von der Steuer- und Sozialversicherung befreit sind, wenn ihre Verwendung beschränkt wird auf z. B. bestimmte Geschäfte oder auf eine begrenzte Produktpalette. Die bisher mögliche nachträgliche Kostenerstattung von Vorverauslagungen ist ebenso wenig zukünftig möglich, wie die Ausgabe von Bezahlkarten, die eine Barauszahlungsfunktion haben.

Die gute Nachricht für all diejenigen, die z. B. einen Benzingutschein gewähren. Dieser wird auch ab 2022 die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, da dieser beschränkt ist auf das Produkt Benzin zur Einlösung bei einer bestimmten Tankstelle/Kette.

Viele von Ihnen nutzen auch Anbieter wie z. B. "Edenred" oder andere, die den Service anbieten, dass der Mitarbeiter monatlich eine Guthabekarte automatisch aufgeladen bekommt. Inwieweit solche Karten die zukünftigen Voraussetzungen erfüllen, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anbieter ihre Produkte dementsprechend anpassen werden. Bitte nehmen Sie hier mit Ihrem Anbieter Kontakt auf.

5. Investitionsabzugsbeträge; etwas leichtere Kost für zwischendurch

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen wurden ab 2020 vereinfacht. Statt der bisherigen Gewinngrenze von 100.000,00 € für Einnahmenüberschussrechner bzw. der Eigenkapitalgrenze von 235.000,00 € bei Bilanzierenden, wird eine einheitliche Gewinngrenze (steuerlicher Gewinn) in Höhe von 200.000,00 € festgelegt. Weiterhin können zukünftig statt 40 % bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen werden; der Höchstbetrag von 200.000,00 € bleibt dabei unverändert.

6. Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften; zum Schluss noch schwere Kost

Wenn Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft führen, können Sie die Lektüre unseres Newsletters beenden. Wenn Sie Ihr Unternehmen als Personengesellschaft (GmbH & Co. KG, KG, OHG oder Partnerschaftsgesellschaft) führen, sollten Sie weiterlesen.

Ab 2022 können die Gesellschafter der oben genannten Gesellschaften wählen, ob sie ihre Gewinnanteile - wie bisher - der Einkommensteuer unterwerfen, oder ob die Gesellschaften den Gewinn wie eine Kapitalgesellschaft versteuert. In diesem Fall unterliegt der Gewinn vorläufig nur einer Belastung mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag von ca. 30 %, während die Gewinnanteile bei den Gesellschaftern mit bis zu 45 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag belastet werden.

Die Steuerersparnis ist allerdings nur vorübergehend. Sobald der Gewinn von den Gesellschaftern entnommen wird, behält sich die Steuerbelastung auf bis zu 48 %. Die Option zur Körperschaftsteuer ist daher nur sinnvoll für Gesellschaften mit gleichmäßig hohen Gewinnen, die über längere Zeit in der Gesellschaft verbleiben können, weil sie von der Gesellschaft nicht für Tilgungsleistungen für Darlehen oder für Privatentnahmen der Gesellschafter benötigt werden.

Die Option zur Körperschaftsteuer setzt grundsätzlich einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss voraus und muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Option erstmals gelten soll, beantragt werden. Soll die Gesellschaft bereits 2022 zur Körperschaftsbesteuerung übergehen, muss der Antrag also bis zum 30.11.2021 gestellt werden.

Der Übergang zur Besteuerung, wie eine Kapitalgesellschaft, kann grundsätzlich steuerneutral durchgeführt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen in die Gesellschaft eingebracht werden. Hierzu gehören z. B. auch Betriebsgrundstücke, die Sie in Ihrem sogenannten Sonderbetriebsvermögen führen. Die Gesellschafter müssen diese Grundstücke auf die Gesellschaft übertragen, sonst führt die Option zur Körperschaftsteuer zur Aufdeckung der stillen Reserven im Gesellschaftsvermögen, wodurch erhebliche steuerpflichtige Gewinne entstehen können. Auch muss beachtet werden, dass durch die Übertragung (hier zwangsweise) vom Sonderbetriebsvermögen in das sogenannte Gesamthandsvermögen die Grundstücke Haftungsvermögen im insolvenzrechtlichen Sinne werden.

Diese Optionsmöglichkeit wird zusätzlich schon zu der bestehenden Möglichkeit auf den Antrag auf Thesaurierungsbesteuerung eingeführt.

Die Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaft bedarf einer ausführlichen individuellen Betrachtung.

7. Zum Schluss

Wir danken Ihnen für die Lektüre unseres Newsletters und hoffen, dass Sie viele neue und interessante Informationen daraus beziehen konnten.

Bitte beachten Sie, dass unser Newsletter eine individuelle Beratung im Einzelfalle nicht ersetzen kann.